

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

5.2.1

¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen und zur Durchführung des Projekts erforderlich sind, soweit sich aus dieser Förderrichtlinie nicht etwas anderes ergibt. ²Zuwendungsfähig sind dabei folgende Ausgabenarten:

- a) Personalausgaben;
- b) Sachausgaben;
- c) Investitionen.

³Investitionen, deren geplante Nutzung über den Förderzeitraum hinaus laufen soll, werden grundsätzlich nur anteilig gefördert. ⁴Es gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während des geförderten Vorhabenszeitraums als zuwendungsfähig. ⁵Nicht zuwendungsfähig sind nachfolgende Ausgaben:

- a) Ausgaben für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Grunderwerb;
- b) Ausgaben für Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, sofern diese nicht unmittelbar dem Projektziel dienen;
- c) Gemeinkosten;
- d) Leistungszulagen oder Prämien.

5.2.2

Die Ausgaben für eine erforderliche Evaluation sollen 15 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1

Maximal können je nach Eigeninteresse und Leistungskraft des Zuwendungsempfängers 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3.2

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist mindestens in Höhe von 10 % aller zuwendungsfähiger Ausgaben in Form von baren Mitteln (Eigenmittel) zur Finanzierung einzubringen.

5.3.3

Die konkrete Förderhöhe im Einzelfall ist zudem abhängig von weitergehenden, anzuwendenden EU-Beihilfevorschriften.

5.3.4

¹Die finanzielle Beteiligung von Drittmittelgebern ist anzustreben. ²Entsprechende Bemühungen sind vor Erlass des Zuwendungsbescheides nachzuweisen.

5.3.5

¹Zweckgebundene Geldspenden dürfen als Eigenmittel eingesetzt werden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Dritter sich aus eigenem Interesse an der Finanzierung beteiligt oder von Gesetzes wegen zur Leistung verpflichtet ist.

5.4 Mehrfachförderungen

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ²Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. ³Bei der Bewilligung ist darauf zu achten, dass sich der Zuwendungsempfänger mit einem angemessenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligt.